

Beziehung. Auch die anderen Formeln können in ihren Diplomen nicht nachgewiesen werden. Ergebnislos blieb schließlich auch die Suche nach einer Nachricht über Heinrich Castellan von Mugnano, den Empfänger des Mandats. So legt nur die frühe Abschrift aus dem Jahre 1206 es nahe, ein Mandat Heinrichs VI. zu vermuten. Bei der Annahme kommen nach P. Kehr der 31. X. oder der 2. XI. 1196 als Zeitpunkt der Textentstehung in Betracht. Dieser Zeitansatz verlangt eine Erhöhung der Indiktion um sechs Jahre.

Das Regestenwerk verzeichnet über hundertsechzig Deperdita⁹. Alle vorhandenen Deperdita auf den ersten Anhieb zu erfassen, ist wohl kaum möglich, werden doch in den älteren Regestensammlungen nicht immer alle Vorgänger namentlich genannt, von denen die zu bestätigenden Diplome herrühren. Übersehen wurden in dem Regestenwerk Baakens, soweit ich sehe, vier verlorene Diplome Heinrichs VI. Es fehlt der Hinweis auf ein oder mehrere Diplome für die Stadt Regensburg, der in der Urkunde König Philipps von Schwaben BF 142 sich bietet (*omnia iura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro concessas – confirmamus*)¹⁰. Nicht verzeichnet ist auch das Deperditum für Egno von Matsch, zu dem das Tiroler UB 1, 262 Nr. 470 bemerkt, „es bedürfe einer genaueren Untersuchung, bevor es als Falsum erklärt werden könne“. Ein kurzer Verweis hätte in diesem Fall schon genügt. Ein drittes Deperditum Heinrichs VI. enthält BF 321, das umfängliche Diplom Ottos IV. für Kloster Camaldoli. Es wurde bedauerlicherweise von Ficker recht ungenau und ohne jede Anzeige der im Text genannten Urkunden Heinrichs VI. registriert. Die verlorene Heinrichsurkunde bestätigte einen Kauf zwischen Kloster Camaldoli und Propst Heinrich und den Kanonikern von S. Donatus in Arezzo, den auch Papst Innozenz III. guthieß. Das Diplom Ottos IV. überliefert auch den Inhalt der Deperdita BB 34,48, 87,367 und 655 (für Kloster Cantignano mit Angabe des Rechtsgeschäftes) und stellt somit die älteste und gelegentlich etwas genauere Quelle für die verlorenen Kaiserurkunden dar. Wohl ist der Texthersteller von BF 321, das ohne eine Erwähnung Ottos IV. von BF 1003 und 1604 weitgehend und mit den genannten Deperdita wiederholt wurde, eine kanzleifremde Person, das Diplom selbst ein unausgefertigtes Original, aber das erhaltene Pergament hat der Ausstellerkanzlei vorgelegen, wie die vom Schreiber OA herrührende Elongata und das Monogramm eindeutig bezeugen¹¹. Schließlich fehlt auch das in BF 308 nachdrücklich genannte Deperditum des Staufers für das Nonnenkloster Monticelli bei Siena (*que omnia H. Romanorum imperatorem antecessorem nostrum eis confirmasse et indulisse, ex sui scripti autentico cognovimus*). Wie Eduard Winkelmann bemerkt, war es fast textgleich mit dem Diplom Friedrichs I. von 1185 VIII 1, das auch in BF 308 fast wörtlich wiederholt wurde¹².

Den Nachträgen fügen wir Ergänzungen zu einigen Nummern des Regestenwerkes bei. Das Original von BB 501 befindet sich nicht in Hannover, sondern im

⁹) BB 630–727 und vorher Notizen zu einzelnen Jahren.

¹⁰) Siehe auch K. O. Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert (1968) S. 12.

¹¹) P. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1969) S. 84.

¹²) Acta imperii inedita 1 (1880) S. 19f. Nr. 29.